



Hochlastzeitfenster 2024 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt auf Basis des durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Stand Okt. 2020).

Hochlastzeitfenster für 2024 auf Basis der Lastgangdaten von September 2022 bis August 2023

Entnahmestelle	Winter Dez.–Feb.	Frühling Mrz.–Mai	Sommer Jun.–Aug.	Herbst Sept.–Nov.
NE 3 Hochspannungsnetz 110–50 kV	06.45–14.15	08.15–12.45	–	–
NE 4	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
NE 5 Mittelspannung 16 kV	08.30–09.00 13.45–14.15 17.45–19.30	–	–	–
NE 6	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
NE 7 Niederspannung 400 V	13.00–19.15	–	–	–

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig.

Wochenenden, Feiertage (Baden-Württemberg) und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Schwachlastzeiten.

Für die Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese können im Leitfaden der Bundesnetzagentur auf www.bundesnetzagentur.de eingesehen und von dort heruntergeladen werden.